

https://farid.ps/articles/gaza_unga_resolution/de.html

Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen

Vereint für den Frieden: Sicherstellung des Schutzes von Zivilisten und humanitären Helfern in Gaza

Die Generalversammlung,

in Erinnerung an ihre Resolution 377 (V) vom 3. November 1950, bekannt als „Vereint für den Frieden“, die bestätigt, dass, wenn der Sicherheitsrat aufgrund mangelnder Einigkeit unter seinen ständigen Mitgliedern seiner primären Verantwortung für die Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit nicht nachkommt, die Generalversammlung die Angelegenheit unverzüglich prüfen und geeignete Empfehlungen aussprechen kann, einschließlich des Einsatzes bewaffneter Kräfte, wenn nötig, um den internationalen Frieden und die Sicherheit wiederherzustellen,

bekräftigt die Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere das Engagement zur Wahrung der Menschenrechte, Förderung der Gerechtigkeit und Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit,

in Erinnerung an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UDHR), verabschiedet am 10. Dezember 1948, die die unveräußerlichen Rechte aller Menschen auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person festschreibt und betont, dass „nie wieder“ für alle ohne jegliche Unterscheidung gelten muss,

bekräftigt die Genfer Konventionen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle, die den rechtlichen Rahmen für den Schutz von Zivilisten und humanitären Helfern während bewaffneter Konflikte festlegen, und erinnert daran, dass alle Konfliktparteien an diese Verpflichtungen gebunden sind,

in Erinnerung an das Übereinkommen zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948, das Staaten verpflichtet, Völkermord zu verhindern und zu bestrafen, und nimmt mit großer Besorgnis die Feststellungen des Internationalen Gerichtshofs (IGH) in seinen vorläufigen Maßnahmen vom 26. Januar 2024 zur Kenntnis, die Israel anweisen, sofortige und wirksame Maßnahmen zum Schutz der Palästinenser in Gaza vor der Gefahr eines Völkermords zu ergreifen, indem ausreichende humanitäre Hilfe gewährleistet und grundlegende Dienstleistungen ermöglicht werden,

bekräftigt das Prinzip der Schutzverantwortung (R2P), das 2005 von der Generalversammlung gebilligt wurde und besagt, dass die internationale Gemeinschaft die Verantwortung hat, Bevölkerungen vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen, wenn ein Staat offensichtlich daran scheitert, und dass diese Verantwortung kollektives Handeln durch die Vereinten Nationen umfasst,

stellt mit tiefer Besorgnis fest, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen wiederholt nicht entschlossen gehandelt hat, um die humanitäre Krise in Gaza anzugehen, aufgrund des Einsatzes des Vetos durch die Vereinigten Staaten, zuletzt am 20. Februar 2024, um eine Resolution zu blockieren, die einen sofortigen Waffenstillstand forderte, wodurch der primäre Verantwortung des Rates für die Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit behindert wurde,

äußert Besorgnis über Israels Nichteinhaltung der Resolutionen des Sicherheitsrates, einschließlich Resolution 2728 (2024), die einen sofortigen Waffenstillstand fordert, sowie der rechtlich bindenden vorläufigen Maßnahmen des IGH, wie von Amnesty International am 28. Februar 2024 dokumentiert, die berichtete, dass Israel nicht ausreichend humanitäre Hilfe gewährleistet und seine militärischen Operationen fortsetzt, einschließlich Plänen für eine Eskalation in Rafah, was weitere katastrophale Folgen für Zivilisten riskiert,

ist ernsthaft besorgt über die anhaltende humanitäre Krise in Gaza, die durch weit verbreitete Vertreibung, Ernährungsunsicherheit, eingeschränkten Zugang zu Gesundheitsversorgung und die gezielte Angriffe auf Zivilisten und humanitäre Helfer gekennzeichnet ist, wie vom Real Instituto Elcano am 1. März 2024 berichtet, das das Versagen der internationalen Gemeinschaft hervorhebt, R2P in diesem Kontext effektiv umzusetzen,

anerkennt, dass das Ausmaß des menschlichen Leidens in Gaza, einschließlich großer ziviler Verluste, schlimmer Lebensbedingungen aufgrund von Blockaden und militärischen Aktionen, einen klaren und dringenden Fall für die Anwendung der Schutzverantwortung darstellt und dass das Versagen zu handeln die Glaubwürdigkeit des internationalen Rechts und der Vereinten Nationen untergräbt,

stellt fest, dass die Situation in Gaza eine Bedrohung für den internationalen Frieden und die Sicherheit darstellt, die sofortiges und kollektives Handeln der Generalversammlung unter ihrem Mandat „Vereint für den Frieden“ erforderlich macht, um Zivilisten und humanitäre Helfer zu schützen und die Grundsätze des internationalen Rechts aufrechtzuerhalten,

handelnd gemäß Kapitel IV der Charta der Vereinten Nationen und gemäß Resolution 377 (V),

Hauptoperative Klauseln

1. **fordert** einen sofortigen und dauerhaften Waffenstillstand in Gaza, um alle militärischen Operationen zu stoppen, Zivilisten zu schützen und die sichere und ungehinderte Lieferung humanitärer Hilfe zu ermöglichen, in Übereinstimmung mit den vorläufigen Maßnahmen des IGH und den Resolutionen des Sicherheitsrates;
2. **fordert** die sofortige Entsendung einer internationalen Schutztruppe unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen nach Gaza, um die Sicherheit von Zivilisten und humanitären Helfern zu gewährleisten, sie vor weiterer Gewalt zu schützen und die Lieferung lebensrettender Hilfe, einschließlich Nahrung, medizinischer Versorgung und Unterkünften, zu erleichtern;

3. **fordert** alle Mitgliedstaaten auf, ihren Verpflichtungen nach internationalem Recht nachzukommen, einschließlich der Entscheidungen des IGH und des Völkermord-übereinkommens, indem sie jegliche Form von Unterstützung – militärisch, finanziell oder diplomatisch – für Israel einstellen, die zu den fortlaufenden Verstößen gegen das internationale humanitäre Recht in Gaza beitragen könnte;
4. **ersucht** Mitgliedstaaten mit der Fähigkeit, militärische Unterstützung zu leisten, Personal, Ausrüstung und Ressourcen für die internationale Schutztruppe bereitzustellen und sicherzustellen, dass eine solche Truppe unter einem klaren Mandat zum Schutz von Zivilisten und humanitären Helfern in Übereinstimmung mit dem internationalen humanitären Recht operiert;
5. **ermutigt** Mitgliedstaaten, die keine militärische Unterstützung leisten können, logistische Unterstützung, einschließlich Transport, Kommunikation und Infrastruktur, sowie humanitäre Hilfe bereitzustellen, um die dringenden Bedürfnisse der Bevölkerung in Gaza, einschließlich Zugang zu sauberem Wasser, Gesundheitsversorgung und Bildung, zu decken;
6. **bekräftigt**, dass die Entsendung einer internationalen Schutztruppe und die Bereitstellung humanitärer Hilfe mit der Schutzverantwortung im Einklang stehen, als kollektives Handeln, um weitere Gräueltaten zu verhindern und die grundlegenden Rechte des palästinensischen Volkes aufrechtzuerhalten;
7. **fordert** den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) auf, seine Ermittlungen zu mutmaßlichen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Gaza zu beschleunigen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, vollständig mit dem IStGH zusammenzuarbeiten, um die Verantwortung der Verantwortlichen sicherzustellen;
8. **verweist** etwaige Einwände von Israel oder den Vereinigten Staaten gegen die Umsetzung dieser Resolution an den Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag zur Entscheidung und bekräftigt, dass die Türen der Gerechtigkeit offen bleiben, um Verstöße gegen das internationale Recht anzugehen;
9. **ersucht** den Generalsekretär, der Generalversammlung innerhalb von 30 Tagen über die Umsetzung dieser Resolution zu berichten, einschließlich der Einrichtung der internationalen Schutztruppe, der Lieferung humanitärer Hilfe und der Fortschritte bei der Rechenschaftspflicht für Verstöße gegen das internationale Recht;
10. **beschließt**, in der Angelegenheit engagiert zu bleiben und eine außerordentliche Sondersitzung einzuberufen, falls sich die Situation in Gaza weiter verschlechtert oder die in dieser Resolution beschriebenen Maßnahmen nicht wirksam umgesetzt werden.